

z

00



ULB Düsseldorf



+0008 927 01



Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2434

1/1979

Düsseldorf, den 8.1.1979

~~jur 2~~
~~178~~
~~a 528~~

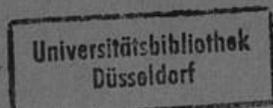
alg 2
 a 500

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Änderung der Einschreibungsordnung der
Universität Düsseldorf (Abdruck der neuen
Fassung)
- Seite 5 Semestertermine für das Wintersemester
1979/80



82/8927



Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW.S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW. S. 134), hat der Senat der Universität Düsseldorf am 28. November 1972 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung in die Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für einen oder mehrere Studiengänge.

§ 2 Voraussetzung der Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin West) an einem öffentlichen Gymnasium oder an einem privaten Gymnasium, das als Ersatzschule genehmigt ist, eine nach § 3 gleichwertige Vorbereitung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbereitung.

(2) Die Immatrikulation kann vom Nachweis einer besonderen Vorbereitung oder Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn eine Studien- oder Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang dies vorsieht.

(3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen hat der Bewerber sich vor der Einschreibung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

§ 3 Ausländische Studienbewerber

(1) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung – als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

- a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbereitung haben, oder
- b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
- c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist.

(2) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt oder im wesentlichen gleichwertig ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender zum Studium zugelassen werden. Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz).

(3) Alle ausländischen Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung, die die Universität erläßt, abzulegen.

(4) Bewerber, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Bewerber nach Absatz 2, die nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach erfolgreichem Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbereitung

(1) Deutsche Bewerber, die

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangen der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
- c) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis zugelassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig anerkannt worden ist, im übrigen sind die durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23. 7. 1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten „Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Bewerber schriftlich an den Rektor der Universität durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Erhebungsbogen;
- b) die Originalzeugnisse über die erfolgreiche Vorbereitung und je eine beglaubigte Kopie oder Abschrift,
- c) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, sofern der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat;
- d) der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge;
- e) ein Lichtbild, das die Identität des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragsstellung erkennen läßt;
- f) in Studiengängen, in denen ein Verteilungs- und/oder Vergabeverfahren gemäß § 56 HSchG stattgefunden hat, den gültigen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes;
- g) von Bewerbern, die ihren Ausbildungsgang mehr als 3 Monate unterbrochen haben, sowie von Ausländern ein Führungszeugnis;
- h) die Bescheinigung über eine bestehende Krankenversicherung;
- i) von Studienanfängern ein Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Das Zeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 bekannt wird und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann. Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c) oder d) bekannt wird.
- (3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eintritt und der Student sich nicht spätestens zum nächsten Semester für einen anderen Studiengang einschreiben läßt.
- (4) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c) oder d) eintritt oder aufgrund der Hochschulordnung.
- (5) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Gegen den Widerruf kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 9 Wechsel des Studientfaches

Ein Wechsel des Studientfaches ist nur unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 zulässig.

§ 9 Ersatzlos gestrichen.

§ 10 Belegen der Vorlesungen

Der Student hat die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Will der immatrikulierte Student nach Ablauf eines Semesters an der Universität Düsseldorf weiterstudieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes. Bestehen Anhaltspunkte, daß der Student an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß dies nicht der Fall ist.
- (2) Die §§ 5 und 6 gelten für die Rückmeldung entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.

- (3) Der Rektor kann durch Entscheidung, die amtlich bekanntzumachen ist, von der Vorlage der Unterlagen Abs. 2 d und e absehen.

- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

- (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

- (6) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.

- (7) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
 - a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder
 - b) eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für den Studiengang, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.
 - c) vorgeschriebene Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet hat, Ausnahmen sind nur gemäß § 47 I Absatz 3 Hochschulgesetz auf Antrag in sozialen Härtefällen zulässig. Über den Antrag entscheidet der Rektor.
 - d) für einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, einen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der Universität Düsseldorf nicht besitzt oder die Erklärung über die Annahme des ihm zugeteilten Studienplatzes nicht fristgerecht abgegeben hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber insbesondere

- a) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einlegt,
- b) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- c) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- d) unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

- (3) Besitzt Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß Absatz 2. b) oder d) vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:

- a) das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachprüfung nach § 3 Abs. 3 (§ 6 Abs. 1),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 d).

(2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion,
- c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides).

(3) Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung zu stellen. Beurlaubungen im ersten Studiensemester und vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.

(4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag kann ein Student zum Ende eines Semesters exmatrikuliert werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) Studienbuch und Studentenausweis,
- b) ein ausgefüllter Fragebogen,
- c) die Entlastungszugnisse der Universitätsbibliothek,
- d) der Nachweis über die Einzahlung vorgeschriebener Gebühren und Beiträge,
- e) von Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer ein Entlastungszugnis der Institute des Studien-Hauptfaches.

(3) Im übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden,

- a) wenn er nach der Imatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
- b) wenn die Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c) oder d) eintreten,
- c) wenn er sich nicht form- und fristgerecht zurückgemeldet hat oder das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.

(4) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Düsseldorf.

§ 14 Zweifelhäfer

(1) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW können auf fristgerechten Antrag als Zweifelhäfer zugelassen werden, in Studiengängen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Zulassungsausschusses. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

(2) Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß über die Anerkennung der an der Universität als Zweifelhäfer absolvierten Lehrveranstaltungen die Hochschule entscheidet, an der er als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.

(3) Eine Zulassung als Zweifelhäfer kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die an der Universität Düsseldorf vollmatrikulierten Studenten nicht benachteiligt werden.

§ 15 Gasthörer

(1) Als Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze auf Antrag zugelassen werden:

- a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen;
- b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Imatrikulation genügen.

(2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Imatrikulation sinngemäß anzuwenden.

(3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 16 Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Universität Düsseldorf festzusetzenden Fristen bestimmt der Rektor. Sie werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf“ und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Dies gilt nicht nur für Fächer, die durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Imatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABLNW) in Kraft.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 31. Januar 1973 - Az.: I B 5.44 - 12 Nr. 02811/72)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (GABLNW), Ausgabe A, Nr. 3/1973.

Änderungen durch Beschlüsse des Senats vom 11. Juli 1978 und 7. November 1978.

Genehmigt mit Erlaß des MWF vom 11.12.1978 -AZ: I B 5.0220/0/1.-.

(Die Änderungen sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht.)

Termine für das Wintersemester 1979/80

Semesterbeginn:	1. Okt. 1979
Semesterschluß:	31. März 1980
Beginn der Vorlesungen:	15. Okt. 1979
Letzter Vorlesungstag:	15. Febr. 1980
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Nov. 1979 (Allerheiligen) 21. Nov. 1979 (Buß- und Betttag) 22. Dez. 1979 bis 5. Jan. 1980 (Weihnachtsferien - beide Tage einschl. -)

Bewerbungsfrist

für die Fächer Medizin, vorklin.
Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie
(nur höhere Semester)

- Ausschlußfrist - bis 15. Sept. 1979

Immatrikulationsfrist:

(nur für zulassungsfreie Fächer): 2. Juli bis 12. Okt. 1979

Die Einschreibungsunterlagen sind
in der vom Studentensekretariat
jeweils mitgeteilten Frist zurück-
zusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, vorklin.
Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie

-Ausschlußfrist - bis 31. August 1979

Für die übrigen Fächer: 2. Juli bis 19. Okt. 1979

Exmatrikulation: 2. Juli bis 19. Okt. 1979

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:

in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:

- Ausschlußfrist - bis 15. Juli 1979

Studienplatztausch: 2. Juli bis 12. Oktober

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2434

2/1979

Düsseldorf, den 22. 6. 1979

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Studienordnung für den Studiengang
Philosophie (Promotion, Haupt- und Nebenfach) |
| Seite 7 | Änderung der Studienordnungen für das Fach
Biologie,

Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I
Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II |
| Seite 8 | Ausschreibung von Stipendien nach dem
Graduiertenförderungsgesetz (GFG)
gemäß § 11 Abs. 5 der Graduiertenförderungs-
verordnung (GFV) |
| Seite 10 | Semestertermine für das Sommersemester 1980 |

Universitätsbibliothek
Düsseldorf

jur



S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Philosophie (Promotion, Haupt- und Nebenfach)
 der Universität Düsseldorf
 (Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 24.4.1979)

§ 1

Studienziele

Der Student soll im Laufe seines Studiums die Fähigkeit erwerben, die historischen und systematischen Hauptströmungen der abendländischen Philosophie darzustellen und an einer Epoche der Philosophiegeschichte, einer philosophischen Disziplin und dem Werk eines bedeutenden Philosophen zu exemplifizieren. (Siehe Leseliste im Anhang zur Studienordnung.)

Die Philosophie der Gegenwart soll im Studium angemessen berücksichtigt werden. Der Student soll schließlich auch in der Lage sein, die geschichtliche Situation der Gegenwart und die außerwissenschaftliche Problemlage des Alltags und des Zusammenlebens philosophisch zu analysieren.

§ 2

Studienstruktur

Für den Studiengang Philosophie wird zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden. Das Hauptstudium setzt das Grundstudium voraus und baut sich auf ihm auf.

a) Grundstudium

Das Grundstudium gilt als absolviert, wenn 24 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden und drei qualifizierte Proseminarscheine, von denen einer in Logik erworben sein muß, vorgelegt werden. Die für das Philosophiestudium relevanten griechischen Sprachkenntnisse können durch das Graecum oder durch den Teilnahmechein einer entsprechenden Lehrveranstaltung im Rahmen des Grundstudiums nachgewiesen werden.

Eine Einführungsveranstaltung (Vorlesung oder Proseminar) wird empfohlen. Die historischen und systematischen Grundvorlesungen (jeweils I - IV) müssen belegt werden. Die Grundvorlesungen umfassen folgende Themenbereiche:

Geschichte der Philosophie

- I Antike
- II Mittelalter
- III Neuzeit
- IV Gegenwart (19. und/oder 20. Jahrhundert)

Systematik

- I Ontologie/Metaphysik
- II Philosophische Anthropologie
- III Theoretische Philosophie
- IV Praktische Philosophie

Die genannten Grundvorlesungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Ober den Abschluß des Grundstudiums wird eine förmliche Bescheinigung ausgestellt; diese muß zur Aufnahme des Hauptstudiums vorliegen und dient als Nachweis im Sinne der §§ 2,2 und 2,3 der Promotionsordnung.

b) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 30 Semesterwochenstunden, wobei zwei qualifizierte Hauptseminarscheine erworben werden müssen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Nachweis des Kleinen Latinums. Die Vorlesungen des Hauptstudiums dienen sowohl zur Vertiefung des Grundstudiums als auch zur Aneignung der Bereichsdisziplinen, von denen drei obligatorisch sind.

Bereichsdisziplinen sind:

- Geschichtsphilosophie
- Kunstphilosophie/Ästhetik
- Naturphilosophie
- Rechtsphilosophie
- Sozialphilosophie
- Sprachphilosophie
- Wissenschaftstheorie

Weitere Bereichsdisziplinen können auf Antrag genehmigt werden.

§ 3

Studienverlaufsplan

Folgender tabellarischer Studienverlaufsplan ist als Orientierung für den Aufbau des Philosophiestudiums mit dem Ziel Promotion im Hauptfach Philosophie zu verstehen:

Tabellarischer Studienverlaufsplan

Seminare		SWS	Vorlesungen	SWS
Grundstudium (1. - 4. Sem.)	PS: Einführung	2	Geschichte der	8
	PS: Logik	2	Phil. I - IV	
	PS:) Thema	2	Systematik der	
	PS:) nach Wahl	2	Phil. I - IV	
Hauptstudium (ab 5. Semester)	HS:) Thema	4	Vorl. zur Vertiefung der Geschichte u. Systematik; Vorl. zu den Bereichsdisziplinen	ca. 12
	HS:) nach Wahl	4		

Für Hauptseminare wird eine Vorbereitungszeit von zwei SWS veranschlagt. Weitere Veranstaltungen kann der Student nach Umfang, Art und Thema frei wählen.

§ 4

Philosophie als Nebenfach

Für diejenigen, die Philosophie als Nebenfach für die Promotion in einem anderen Fach gewählt haben, genügt das Grundstudium und ein Hauptseminarschein (vgl. Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, § 2 Abs. 3).

§ 5

Voraussetzungen für die Eröffnung
des Promotionsverfahrens

Nach § 2,1 bis 3 der Promotionsordnung ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Nachweis eines ordentlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Im Hauptfach ist dafür ein achtsemestriges Studium erforderlich. Vorzulegen sind darüber hinaus die Nachweise des erfolgreichen Besuchs zweier Hauptseminare. In den Nebenfächern müssen die für das betreffende Prüfungsfach jeweils erforderlichen Nachweise des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs je eines Hauptseminars beigebracht werden.

Was den Nachweis des Großen Latinums angeht, so gilt nach § 8, 5 a und c der Promotionsordnung, daß in begründeten Fällen an die Stelle der geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten kann. Diese ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 6

Studienberatung

Jeder Student muß zu Beginn und im Laufe des Grundstudiums von der Möglichkeit der Studienberatung Gebrauch machen. Die Studienberatung wird zu den im Vorlesungsverzeichnis und im Aushang angegebenen Zeiten von den Dozenten im Fach Philosophie durchgeführt. Im übrigen wird auf die zentrale Studienberatungsstelle der Universität Düsseldorf (Abt. 1.5) verwiesen.

§ 7

Diese Studienordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung in den AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF.

Liste der philosophischen Werke für einen Absolventen
des Hauptfachstudiums Philosophie (Promotion)

Die folgenden Werke sollten dem Hauptfach-Studenten ihrer philosophiehistorischen Bedeutung nach bekannt sein:

1. Fragmente der Vorsokratiker
2. Platon : Kratylos, Phaidon, Symposion, Politeia, Theaitet, Parmenides, Sophistes, Timaios
3. Aristoteles : Metaphysik, Organon, Peri Psyches, Politik, Nikomachische Ethik
4. Augustinus : Bekenntnisse, Gottesstaat
5. Thomas von Aquin : De ente et essentia
6. Nikolaus von Kues: Docta ignorantia
7. Descartes : Regeln, Abhandlungen über die Methode, Meditationen
8. Spinoza : Ethik
9. Leibniz : Monadologie, Neue Abhandlungen
10. Bacon : Novum Organon
11. Hobbes : Elemente der Philosophie: (Vom Körper, Vom Menschen), Leviathan
12. Locke : Abhandlung über den menschlichen Verstand
13. Berkeley : Abhandlung über die Prinzipien der menschlichen Erkenntnis
14. Hume : Untersuchung über den menschlichen Verstand
15. Kant : Die drei Kritiken
16. Fichte : Grundlagen der Wissenschaftslehre
17. Schelling : System des transzendentalen Idealismus
18. Hegel : Phänomenologie des Geistes
19. Schopenhauer : Die Welt als Wille und Vorstellung
20. Comte : Rede über den Geist des Positivismus
21. Mill : System der deduktiven und induktiven Logik
22. Marx : Deutsche Ideologie, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Kapital (1. Band)
23. Nietzsche : Unzeitgemäße Betrachtungen, Wille zur Macht
24. Dilthey : Einleitung in die Geisteswissenschaften
25. Peirce : Wie machen wir unsere Ideen klar?
26. Frege : Sinn und Bedeutung
27. Husserl : Logische Untersuchungen, Cartesianische Meditationen
28. Scheler : Die Stellung des Menschen im Kosmos
29. N. Hartmann : Die Grundlegung der Ontologie
30. Cassirer : Philosophie der symbolischen Formen
31. Heidegger : Sein und Zeit
32. Sartre : Das Sein und das Nichts
33. Carnap : Die Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, Bedeutung und Notwendigkeit
34. Moore : Eine Verteidigung des Common-Sense, Principia Ethica
35. Ryle : Der Begriff des Geistes
36. Popper : Logik der Forschung
37. Wittgenstein : Tractatus Logico-Philosophicus, Philosophische Untersuchungen

ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNGEN FÜR DAS FACH BIOLOGIE,

Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und
Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Studienordnungen für das Fach Biologie, Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II, beide veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 3/1977 vom 21.11.1977, werden wie folgt geändert:

§ 8(2)

bisheriger Text:

Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Molekulare Genetik
- c) Cytobiologie
- d) Morphologie und Systematik der Tiere
- e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
- f) Biochemische Pflanzenphysiologie
- g) Ökologische Pflanzenphysiologie
- h) Tierphysiologie
- i) Parasitologie
- j) Ökologie der Tiere
- k) Entwicklungsbiologie der Tiere
- l) Humanbiologie
- m) Ethologie

neuer Text:

Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Molekularbiologie
- c) Cytobiologie
- d) Physikalische Biologie
- e) Biokybernetik
- f) Mikrobiologie
- g) Morphologie und Systematik der Vertebraten
- h) Morphologie und Systematik der Evertebraten
- i) Entomologie
- j) Morphologie und Systematik der Kryptogamen
- k) Morphologie und Systematik der Phanerogamen
- l) Biochemische Pflanzenphysiologie
- m) Ökologische Pflanzenphysiologie
- n) Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
- o) Neurophysiologie
- p) Stoffwechselphysiologie der Tiere

- q) Parasitologie
- r) Ökologie der Tiere
- s) Geobotanik
- t) Entwicklungsbiologie der Tiere
- u) Humanbiologie
- v) Ethologie

Nach Absprache mit den Prüfern können weitere Teilgebiete gewählt werden, die quantitativ und qualitativ gleichwertig sind.

Beschluß der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät
vom 22.5.1979

AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN AUFGRUND DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES AN DEN HOCHSCHULEN (GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ - GFG) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 207 F.) UND GEMÄSS § 11 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER GRADUIERTENFÖRDERUNG (GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG - GFV) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 212 F.)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Graduiertenstipendien aus.

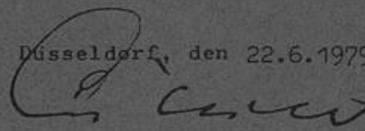
1. Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden Stipendien gewährt. (§ 1 GFG)
2. Stipendien werden gewährt zur
 - a) Förderung der Promotion
Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. (§ 2 GFG)
 - b) Förderung eines weiteren Studiums
Zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, kann der ein Stipendium erhalten, der ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Seine Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. (§ 3 GFG)
3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. (§ 4 GFG)
4. Stipendien können erhalten: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer oder asylberechtigte Ausländer. (§ 5 GFG)
5. Der Stipendiat muß ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf sein. (§ 6 GFG)
6. Die Stipendien werden als Darlehen gewährt. Zusätzlich können Zuschläge zu Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gewährt werden. (§ 7 GFG)
7. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 Deutschen Mark, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt 3 Jahre nach Abschluß der Förderung. Zur Zurückzahlung ist der Stipendiat nur insoweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. (§ 7a GFG)
8. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden (Regelförderungsdauer). In besonderen Fällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden. (§ 8 GFG, §§ 10 u. 14 GFV)
9. Nebentätigkeiten des Bewerbers schließen eine Förderung aus. Hiervon ausgenommen sind:
 1. Wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
 2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung. (§ 9 GFG)

10. Das Grundstipendium beträgt 800 Deutsche Mark monatlich. (§ 1 GFV)
11. Ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Deutschen Mark monatlich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (§ 2 GFV)
12. Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten sind bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen. (§ 12 GFG und §§ 5-9 GFV)
13. Über die Vergabe des Stipendiums und der Zuschläge zu Sach- und Reisekosten entscheidet die Zentrale Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Düsseldorf aufgrund der Stellungnahme durch die zuständige Fakultätsförderungskommission. (§ 11 GFG und § 11 GFV)
14. Der vollständige Text des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) und der Graduiertenförderungsverordnung (GFV) sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für die Stipendien und die Zuschläge zu Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44 erhältlich.
- Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab
- 1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
 - 1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
 - 1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
 - 1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)
- eines jeden Jahres gestellt werden.
- Für Anträge auf Verlängerung des Stipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Unter den Begriff Sachkosten fallen die Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopien, Schreibkosten, Fachliteratur und in sehr begrenztem Umfang die Anschaffung von Geräten sowie Übersetzungen, Analysen in Speziallaboratorien oder Fertigung von Modellen in institutsfremden Werkstätten.

Düsseldorf, den 22.6.1979



(Prof. Dr. Schlipkötter)

- Rektor -

Termine für das Sommersemester 1980

Semesterbeginn: 1. April 1980
 Semesterschluß: 30. September 1980
 Beginn der Vorlesungen: 9. April 1980
 Letzter Vorlesungstag: 4. Juli 1980

Die Vorlesungen fallen aus:

1. Mai 1980 (Maifeiertag)
 15. Mai 1980 (Christi Himmelfahrt)
 26. Mai 1980 (Pfingstmontag)
 5. Juni 1980 (Fronleichnam)
 17. Juni 1980 (Tag der deutschen Einheit)
 (Sport-Dies) - Termin wird
 noch bekanntgegeben -

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin,
 Zahnmedizin und Pharmazie
 (nur höhere Semester)
 - Ausschlußfrist - bis 15. März 1980

Immatrikulationsfrist

(nur für zulassungsfreie
 Fächer) : 11. Febr. bis 3. April 1980

*

Rückmeldefrist

für die Fächer Medizin,
 Zahnmedizin und Pharmazie
 - Ausschlußfrist - bis 15. März 1980

für die übrigen Fächer: 4. Febr. bis 19. April 1980

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber

in Fächern mit Zulassungs-
 beschränkungen: bis 15. Jan. 1980 - Ausschlußfrist -

Exmatrikulation: 4. Febr. bis 19. April 1980

Studienplatztausch: 4. Febr. bis 19. April 1980

* Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat
 jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2434

3/1979

Düsseldorf, den 13.7.1979

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Änderung der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf
- Seite 3 Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf
- Seite 3 Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
- Seite 4 Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für den 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) des Studiums der Humanmedizin an der Universität Düsseldorf
- Seite 11 Studienordnung für das Studium der Medizin

Universitätsbibliothek
Düsseldorf

JW



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Änderung der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf vom 13.12.1930 in der Fassung der Änderung vom 4.3.1971 (GABl. NW 1971 S. 254)

Durch Beschluß des Akademischen Rates vom 31.1.1979 wurde § 35 Ziff. 3 Buchstabe b der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf vom 13.12.1930 in der Fassung der Änderung vom 4.3.1971 wie folgt geändert:

bisherige Fassung

§ 35
Dem Akademischen Rat gehören an:
...

3. die Gruppenvertreter in den
inzwischen gebildeten engeren
Fakultäten, nämlich in der ...

a) ...

b) Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät:
2 Vertreter der übrigen
Habilitationen,
2 Vertreter der wissenschaft-
lichen Mitarbeiter,
2 Vertreter der Studenten

...

neue Fassung

§ 35
Dem Akademischen Rat gehören an:
...

3. die Gruppenvertreter in den
inzwischen gebildeten engeren
Fakultäten, nämlich in der ...

a) ...

b) Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät: .
4 Vertreter der übrigen
Habilitationen,
2 Vertreter der wissenschaft-
lichen Mitarbeiter,
2 Vertreter der Studenten

...

Änderung genehmigt mit Erlaß des MWF vom 28.6.1979 - AZ: I B
1.7611/o71 - .

Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 7.11.1978 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1/1979 vom 8.1.1979)

Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 7.11.1978 wurde durch Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.6.1979 wie folgt geändert:

"§ 2 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Wird die Zulassung auf einen Teil des Studiengangs beschränkt, ist die Einschreibung gleichfalls auf diesen Teil des Studiengangs zu beschränken."

Änderung genehmigt mit Erlaß des MWF vom 28.6.1979-AZ:IB 5.822o/o71.-

Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 15.1.1970 in der Fassung der Änderung vom 3.6.1975 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 2/1975 vom 26.9.1975)

Der Senat der Universität Düsseldorf hat durch Beschluß vom 12.6.1979 die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 15.1.1970 in der Fassung der Änderung vom 3.6.1975 wie folgt geändert:

" In § 9 Abs. 2 der Promotionsordnung wird hinter Satz 1 eingefügt:

Satz 1 gilt entsprechend für Bewerber, die nach einem Medizinstudium an der Universität Düsseldorf den 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung an einer anderen Hochschule abgelegt haben, weil Ihnen ein Ausbildungsplatz der Universität Düsseldorf gemäß § 3 Abs. 2 der AppO für Ärzte nicht zugeteilt werden konnte."

Änderung genehmigt durch Erlaß des MWF vom 21.6.1979 - AZ: IB 2 81o1/o71.-

O r d n u n g

für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für den 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) des Studiums der Humanmedizin an der Universität Düsseldorf.

Die nachfolgende Zuteilungsordnung wurde von der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf am 7.6.1979 beschlossen.

§ 1 Gesetzliche Voraussetzungen.

Nach § 1 Abs.1 Ziff.1 AppOfÄ vom 28.10.70 (BGBl. I, S. 1458), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 24.2.78 (BGBl.I,S. 312), umfaßt das letzte Jahr des Studiums der Humanmedizin eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen. Nach § 3 AppOfÄ ist Voraussetzung für die praktische Ausbildung das Bestehen des II.Abschnitts der ärztlichen Prüfung. Der Beginn der praktischen Ausbildung ist festgelegt jeweils auf die zweite Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (sog. Wahlfach). Die Ausbildung wird in den Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser) durchgeführt.

§ 2 Zuteilungskommission.

- (1) Die Medizinische Fakultät wählt eine Kommission, die mit der Durchführung des Zuteilungsverfahrens beauftragt wird. Dieser Kommission gehören an der Dekan der Medizinischen Fakultät, der Beauftragte der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt oder dessen Stellvertreter, ein weiterer Hochschullehrer, ein Vertreter der Assistentenschaft sowie 3 Studenten, die von den studentischen Vertretern der engeren Medizinischen Fakultät benannt werden und die nicht dem Kreis der in das Zuteilungsverfahren einbezogenen Studenten angehören dürfen.

- (2) Die Kommission kann bis zu 3 aus dem Kreis der in das Zuteilungsverfahren einbezogenen Studenten beratend hinzuziehen.
- (3) Der Beauftragte der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt bzw. dessen Stellvertreter beruft als Vorsitzender die Kommission ein.

§ 3 Bekanntmachung der Ausbildungsplätze.

- (1) Die Ausbildungsstätten werden unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität und der jeweils zur Ausbildung möglichen Wahlfachgebiete gem. § 3 Abs.1 Ziff. 3 AppOfÄ durch die Unterrichtskommission der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt durch Aushang bekanntgegeben.*
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt für das Praktische Jahr beginnend im Frühjahr (Mitte April) am 1. November und für das Praktische Jahr beginnend im Herbst (Mitte Oktober) am 2. Mai.

§ 4 Antragsberechtigung.

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für den 3. klinischen Studienabschnitt sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung an wissenschaftlichen Hochschulen für Medizin immatrikulierten Studierenden des entsprechenden klinischen Studienabschnittes.

§ 5 Zuteilungsantrag.

- (1) Der Zuteilungsantrag ist frist- und formgerecht auf den beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission erhältlichen Antragsformularen zu stellen.
- (2) Wird ein Härtefall entsprechend den Härtefallkriterien gem. § 6 geltend gemacht, müssen dem Zuteilungsantrag die entsprechenden Belege beiliegen.

* Der Aushang erfolgt im Medizinischen Dekanat und in den Medizinischen Kliniken C,D,E.

(3) Der Zuteilungsantrag für das im Frühjahr beginnende Praktische Jahr muß bis zum 30. November und für das im Herbst beginnende Praktische Jahr bis zum 31. Mai (Ausschlußfrist) beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission eingegangen sein.

§ 6 Antrag auf bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes (Härtefallantrag).

(1) Folgende Begründungen (Härtefallkriterien) für eine bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes werden anerkannt:

1. Schwere Erkrankung des Studierenden, die zwar ein Weiterstudium ermöglicht, deren Behandlung aber an einen bestimmten Arzt oder spezielle Einrichtungen am Ausbildungsort gebunden ist.

2. Familiäre Gründe, die eine Anwesenheit des Studierenden am Ausbildungsort der ersten Wahl oder in verkehrsgünstiger Lage dazu notwendig machen:

- a) verheiratet und mit minderjährigem(n) Kind(ern) in häuslicher Gemeinschaft lebend;
- b) unversorgte Geschwister unter 14 Jahren oder minderjährige leibliche Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mitzuversorgen sind;
- c) schwerkranke pflegebedürftige Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister, für deren Betreuung andere Personen fehlen.

3. Sonstige besonders schwerwiegende Gründe.

(2) Die geltend gemachten Gründe für bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes sind durch entsprechende Bescheinigungen und beglaubigte Kopien (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Bestellungsurkunde vom Vormundschaftsgericht, Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, amtsärztliches Attest) zu belegen.

Als besonders schwerwiegende Gründe gelten nicht:

Beginn oder Weiterführung eines Zweitstudiums, Arbeit an einer Dissertation, Nebenverdienstmöglichkeit oder Wohnmöglichkeit am Ort der ersten Wahl sowie finanzielle Gründe, sofern die Möglichkeit besteht, ein Darlehen aufzunehmen.

- (3) der Härtefallantrag muß zusammen mit dem Zuteilungsantrag termingerecht gestellt werden. Treten Umstände, die einen Härtefall begründen, später ein, kann ein Härtefallantrag noch innerhalb von zwei Monaten (Ausschlußfrist bis 31. Januar bzw. 31 Juli) nachgereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen von Nachrückverfahren gem. § 9 berücksichtigt werden.
- (4) Über die Berücksichtigung für die bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes gem. Antrag entscheidet die Zuteilungskommission
- (5) Die Anerkennung eines Härtefallantrages beinhaltet nur die im Rahmen der Möglichkeiten bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes, nicht aber die bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsplatzes in einem bestimmten Wahlfachgebiet.

§ 7 Zuteilungsverfahren.

- (1) Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen erfolgt vorrangig an Studierende der Universität Düsseldorf. Freibleibende Plätze werden vorrangig Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW, nachrangig an Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen anderer Bundesländer vergeben.
- (2) Müssen Studierende an freie Ausbildungskapazitäten anderer Landesuniversitäten verwiesen werden und nehmen sie den ihnen dort zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht an, so erfolgt im nächsten Zuteilungsverfahren keine bevorzugte Einstufung.
- (3) Das Zuteilungsverfahren wird von der gem. § 2 beauftragten Zuteilungskommission durchgeführt.
- (4) Die an den einzelnen Ausbildungsstätten zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden den Bewerbern in folgender Reihenfolge zugeteilt:
 1. Zunächst werden die Studierenden, deren Antrag auf bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes (Härtefallantrag) gem. § 6 von der Zuteilungskommission als berechtigt anerkannt wurde, den von ihnen beantragten Ausbildungsorten zugeteilt. Entsprechen mehr Studierende den Härtefallkriterien als Ausbildungsplätze an dem von ihnen beantragten Ausbildungsort vorhanden sind, wird von der Zuteilungskommission eine

Rangfolge gemäß der Dringlichkeit der Härtefallkriterien aufgestellt und die gemäß ihrer ersten Präferenz nicht zuteilbaren Studierenden gemäß ihrer zweiten Präferenz bevorzugt zugeteilt.

2. Nach Vergabe der gem. § 6 bevorzugt zugeteilten Plätze gem. Abs. 3.1 werden die übrigen Plätze den weiteren Bewerbern zugeteilt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerber die Zahl der noch freien Plätze, entscheidet das Los.
3. Bewerbern, die gem. Abs. 3.1 und 3.2 keinen Platz erhalten konnten, werden die nach diesen bisherigen Verteilungsschritten noch freien Plätze entsprechend den weiteren Präferenzen ihres Antrages analog dem Verfahren nach Abs. 3.2 zugeteilt. Kann einem Bewerber kein Ausbildungsplatz an einem Ort entsprechend der Präferenzen seines Antrages zugeteilt werden, werden ihm noch freie Plätze an anderen Ausbildungsorten angeboten und nach Rücksprache zugeteilt.
4. Wird ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen, dann ist das unverzüglich dem Vorsitzenden der Zuteilungskommission mitzuteilen, damit dieser Platz für die erneute Vergabe zur Verfügung steht.
Studierende, die den ihnen zugewiesenen Platz nicht in Anspruch nehmen, werden in zukünftigen Verteilungsverfahren nicht bevorzugt behandelt.
- (5) Nach Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt für die einzelnen Ausbildungsstätten die Verteilung der Wahlfach-Plätze analog den Abs. 3.2 und 3.3, wobei abweichend von Abs. 3.2 keine bevorzugte Zuteilung vorausgeht bzw. stattfindet.
- (6) Die Zuteilung eines Ausbildungsortes erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres. Ausnahmen machen lediglich Ausbildungsstätten ohne Wahlfachangebot. Bei ihnen wird bei der Bekanntgabe der Ausbildungsplätze gem. § 3 angegeben, an welchen anderen Ausbildungsstätten die Ausbildung im Wahlfach erfolgen kann.
- (7) Die Bewerber werden vom Vorsitzenden der Zuteilungskommission

über den ihnen zugeteilten Ausbildungsplatz (Ort und Wahlfach) bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des 3. klinischen Studienabschnitts an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse benachrichtigt. Die Zuteilung erfolgt unter Vorbehalt des Bestehens des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 8 Tausch.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres findet ein Tauschtermin statt, an dem die Studierenden Ausbildungsort oder Wahlfachplatz tauschen können. Zeit und Ort dieses Termins werden in der Zuteilungsbeneachrichtigung mitgeteilt. Nur die während dieses Tauschtermins dem anwesenden Vertreter der Zuteilungskommission angegebenen Änderungen hinsichtlich des Ausbildungsortes oder des Wahlfaches werden berücksichtigt. Ein späterer Tausch ist ausgeschlossen.

§ 9 Nachrückverfahren.

Werden nach Abschluß des Zuteilungsverfahrens bereits vergebene Ausbildungsplätze wieder frei, so werden diese von der Zuteilungskommission den Studenten nach folgender Rangfolge zuteilt bzw. angeboten, die

1. bisher keinen Ausbildungsplatz erhalten haben;
2. aufgrund einer neu aufgetretenen Situation einen Härtefallantrag gestellt haben;
3. einen Ausbildungsplatz an einer anderen Landesuniversität zuteilt bekommen haben;
4. einen Ausbildungsplatz entsprechend einer nachrangigen Präferenz erhalten hatten.

Bei gleicher Rangfolge mehrerer Studierender entscheidet das Los über die Zuteilung.

§ 10 Wiederholung.

Muß ein Prüfling aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs.2 AppOfÄ erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, erfolgt die Zu-

teilung außerhalb des regulären Zuteilungsverfahrens bevorzugt durch den Vorsitzenden der Zuteilungskommission.

§ 11 Inkrafttreten.

Diese Zuteilungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

(3) Für die Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung ist die Anmeldung unter Vorlage des Studentenausweises bei einem der Veranstalter bzw. einem von den Veranstaltern Beauftragten erforderlich.

(4) Es ist nicht gestattet, dass der Studierende an zwei oder mehr Pflichtlehrveranstaltungen teilnimmt, wenn diese gleichzeitig stattfinden.

(5) Der Studierende ist verpflichtet, sich auf den Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen vorzubereiten. Die Universität bietet zu diesem Zweck systematische, die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereitende Vorlesungen an (§2, Abs. 1 AppOfA), die im Studienplan gekennzeichnet sind und deren Besuch - soweit sie nicht Pflicht gemäss § 2, Abs. 3 AppOfA sind - dem Studierenden dringend empfohlen wird.

(6) Stellt der Leiter einer Pflichtlehrveranstaltung fest, dass sich ein Studierender nicht auf den Inhalt eines Praktikums, Kurses oder Seminars vorbereitet hat, so hat der Studierende dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung innerhalb einer angemessenen Frist in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse nachträglich erworben hat. Weist der Studierende diese erforderlichen Kenntnisse nicht nach, so kann der Leiter der Pflichtlehrveranstaltung ihn für die Dauer eines Semesters von der weiteren Teilnahme ausschliessen.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sollen den Studierenden
1. auf die schriftliche Prüfung der ärztlichen Vorprüfung und der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung vorbereiten
2. über seinen Lernerfolg unterrichten.
- (2) Die Leistungsnachweise werden als Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der AppOfA ausgestellt. Sie sind dem an das Landesprüfungsamt zu richtenden Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Studienordnung der Universität Düsseldorf für das Studium der Medizin

(Beschluss der Medizinischen Fakultät vom 5.7.1979)

I. Allgemeines § 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Auf der Grundlage der AppOfA vom 27. Oktober 1970 (BGBl. I, S. 1458) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der AppOfA vom 24. Februar 1978 (BGBl. I S. 312) in Verbindung mit dem HSCHG des Landes NRW in der Fassung des Gesetzes vom 31.7.1974 § 22, regelt diese Studienordnung das Vorklinische und Klinische Studium für die Studierenden der Medizin an der Universität Düsseldorf.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Immatrikulation als Ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf im Studiengang Medizin ist zwingende Voraussetzung für das Medizinstudium. Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972, zuletzt geändert am 12. Juni 1979, ist im allgemeinen Teil des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Düsseldorf abgedruckt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Medizinstudiums ist das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis Voraussetzung. Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Biologie, Chemie und Physik etwa in dem Umfang erwartet, der für jeden Abiturienten wünschenswert ist. Dabei handelt es sich um Grundkenntnisse, deren Fehlen ein erfolgreiches Studium der Medizin

Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Universität Düsseldorf kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Einige Kurse und Vorlesungen - sie sind im Studienplan gekennzeichnet - finden allerdings nur im Winter- oder Sommersemester statt; dies muss bei der Einteilung des Studiums rechtzeitig bedacht werden.

Gliederung der Ausbildung

Die Gliederung der Ärztlichen Ausbildung ist in der AppOfÄ vom 28. Oktober 1970 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der AppOfÄ vom 24. Februar 1978 zwingend vorgeschrieben.

Studienpläne

(1) Die Studienpläne sind Bestandteil dieser Studienordnung. Sie werden von den Unterrichtskommissionen für das Studium der Medizin aufgestellt und verdeutlichen die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs und der Art sowie des Umfangs der Pflichtlehrveranstaltungen. Sie weisen ausserdem auf zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl hin, so dass ein differenziertes Studienangebot wahrgenommen werden kann.

(2) Die Studienpläne der Unterrichtskommissionen für das Studium der Medizin schreiben die zweckmässige Reihenfolge vor, in der die Pflichtlehrveranstaltungen vom Studierenden zu besuchen sind. Weicht der Studierende aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, von dieser Reihenfolge ab, so kann eine Teilnahme an den betreffenden Pflichtlehrveranstaltungen im folgenden Semester nur dann gestattet werden, falls noch Praktikumsplätze frei sein sollten.

in der Regel erschwert. Die Grundkenntnisse können nicht in den jeweiligen Praktika vermittelt werden, sondern sind - soweit in der Schule nicht vermittelt - in den Vorlesungen der betreffenden Fächer und im Eigenstudium zu erwerben.

Studienziel

(1) Das Ziel des Medizinstudiums ist die Heranbildung eines zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigten Arztes.

(2) Der Arzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(3) Gemäß § AppOfÄ umfaßt die ärztliche Ausbildung:

1. ein Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 43 Wochen in Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule bestimmten Krankenanstalten;
2. eine Ausbildung in Erster Hilfe. Sie kann, muß aber nicht in einer Lehrveranstaltung erfolgen, die von der Medizinischen Fakultät angeboten wird;
3. einen Krankenpflegedienst von 2 Monaten, der vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit des Medizinstudiums vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten ist;
4. eine Famulatur von 4 Monaten, die während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist, und zwar für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1. Für die Dauer von zwei weiteren Monaten wird die Tätigkeit als Famulus wahlweise in ärztlich geleiteten Einrichtungen abgeleistet, die keine Krankenhäuser sind oder in einer ärztlichen Praxis. Davon kann ein Monat auch in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1, verbraucht werden.
5. Folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in 3 Abschnitten abalogen ist.

II. Vorklinisches Studium

§ 9

Umfang des Vorklinischen Studiums

- (3) Der Leistungsnachweis für eine Pflichtlehrveranstaltung wird ausgestellt, wenn der Studierende regelmässig und mit Erfolg an der Pflichtlehrveranstaltung teilgenommen hat.
1. Eine regelmässige Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung liegt dann vor, wenn nicht mehr als 15 % der Praktikum- bzw. Pflichtlehrstunden versäumt wurden.
 2. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung wird mündlich oder schriftlich erbracht. Bei schriftlichen Klausuren müssen mindestens 60 % der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.
 3. Abweichungen von § 8, Abs. (3) Nummer 1, 2 und Abs. (5) können von den Unterrichtskommissionen für das Medizinstudium festgelegt werden. Ausserdem geben die Unterrichts-kommissionen bei Vorlesungsbeginn den Zeitpunkt der Klausuren bekannt.
 - (4) Inhalt der mündlichen oder schriftlichen Leistungsnachweise sind der Stoff der Pflichtlehrveranstaltungen und der die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereitenden Vorlesungen (§ 2, Abs. 1 AppOfÄ).
 - (5) Studierende, die den Leistungsnachweis wegen mangelnden Erfolges schriftlich oder mündlich nicht erfüllt haben, können ihn frühestens im nachfolgenden Semester erbringen.

(1) Die Vorklinische Ausbildung umfasst ein Studium von vier Semestern Dauer, wobei auf ein Semester durchschnittlich 14 Vorlesungswochen entfallen.

(2) Ein ordnungsgemässes Vorklinisches Studium umfasst 60 Semesterwochenstunden (SWS), die als Präsenzstunden in Pflichtlehrveranstaltungen vom Studierenden nachzuweisen sind. Dem Pflichtlehreangebot ist eine ausreichende Zeit für den Besuch vorbereitender und ergänzender Wahllehrveranstaltungen zuzuordnen. Sie beträgt erfahrungsgemäss etwa 60 SWS.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung gemäss § 2, Abs. 3 AppOfÄ nachzuweisen ist, sind:

- | | |
|--|--------|
| 1. Chemisches Praktikum für Mediziner | 5 SWS |
| 2. Vorbereitende Vorlesung zum Chemischen Praktikum für Mediziner | 2 SWS |
| 3. Physikalische Praktikum für Mediziner | 4 SWS |
| 4. Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum für Mediziner | 2 SWS |
| 5. Praktikum der Biologie für Mediziner | 4 SWS |
| 6. Kursus der Mikroskopischen Anatomie | 5 SWS |
| 7. Kursus der Makroskopischen Anatomie | 8 SWS |
| 8. Begleitende Vorlesung zum Kursus der Makroskopischen Anatomie | 4 SWS |
| 9. Praktikum der Physiologischen Chemie | 6 SWS |
| 10. Vorbereitende Vorlesung (Physiologische Chemie I) zum Physiologisch-Chemischen Praktikum | 4 SWS |
| | 44 SWS |

4 SWS
44 SWS

Übertrag	12 SWS
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet (Gemeinsam veranstaltet von Innerer Medizin, Chirurgie, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Augen-, HNO- und Kinderklinik)	8 SWS
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	6 SWS
6. Kursus der Radiologie einschliesslich Strahlenschutzkursus	3 SWS
7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4 SWS
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	3 1/2 SWS

36 1/2 SWS
=====

(4) Änderungen der Stundenzahlen können von der Studienkommission für den ersten klinischen Studienabschnitt beschlossen werden.

IV. Zweiter Abschnitt des klinischen Studiums

§ 11

Voraussetzungen und Umfang

- (1) Das Studium des zweiten klinischen Studienabschnittes setzt ein zweisemestriges Studium im ersten klinischen Studienabschnitt voraus.
- (2) Der zweite klinische Studienabschnitt umfasst ein Studium von vier Semestern Dauer mit durchschnittlich je 14 Vorlesungswochen. Als Pflichtlehrveranstaltungen werden derzeit insgesamt 56 Semesterwochenstunden angeboten, sie werden ergänzt durch eine Reihe vorbereitender und begleitender Wahllehrveranstaltungen.

Übertrag	44 SWS
11. Praktikum der Physiologie	6 SWS
12. Begleitende Vorlesung zum Praktikum der Physiologie	4 SWS
13. Kursus der Medizinischen Psychologie	4 SWS
14. Kursus der Medizinischen Terminologie	2 SWS
	60 SWS

(4) Die Vorlesungen "Medizinische Soziologie" und "Humangenetik I" (Vererbungslehre) sind nicht scheinpflichtig, jedoch Bestandteil der Ärztlichen Vorprüfung gemäss § 2, III u. IV AppOfÄ. Die angebotenen Vorlesungen umfassen je 2 SWS.

III. Erster Abschnitt des klinischen Studiums.

§ 10

Voraussetzungen und Umfang

(1) Das Studium des ersten klinischen Studienabschnittes setzt die bestandene Ärztliche Vorprüfung voraus.

(2) Der erste klinische Studienabschnitt umfasst ein Studium von zwei Semestern Dauer mit durchschnittlich je 14 Vorlesungswochen. In dieser Zeit werden als Pflichtlehrveranstaltungen derzeit insgesamt 36 1/2 Semesterwochenstunden angeboten. Sie werden ergänzt durch eine Reihe weiterer vorbereitender und begleitender Wahllehrveranstaltungen.

(3) Der Besuch der folgenden Pflichtlehrveranstaltungen ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 2, Abs. 3 der AppOfÄ nachzuweisen.

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie 6 SWS
 2. Praktikum der Mikrobiologie 4 SWS
 3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner 2 SWS
- 12 SWS

(3) Der Besuch der folgenden Pflichtlehrveranstaltungen ist bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäss § 2, Abs. 3 der AppOfA nachzuweisen.

1. Kursus der Speziellen Pathologie	4 SWS
2. Praktikum der Inneren Medizin	7 SWS
3. Praktikum der Chirurgie	3 SWS
4. Praktikum der Urologie	1 SWS
5. Praktikum der Kinderheilkunde	10 SWS
6. Praktikum der Orthopädie	1 SWS
7. Kursus des Ökologischen Stoffgebiets	10 SWS
8. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	5 SWS
9. Praktikum der Augenheilkunde	2 SWS
10. Praktikum der Dermato-Venerologie	2 SWS
11. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2 SWS
12. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2 SWS
13. Kursus zur Einführung in Fragen der Allgemeinmedizinischen Praxis	2 SWS
14. Kursus der Speziellen Pharmakologie	4 SWS
15. Praktikum der Neurologie	1 SWS
16. Praktikum der Psychiatrie	<u>2 SWS</u>
	56 SWS
	=====

(4) Änderungen der Stundenzahlen können von der Studienkommission für den zweiten klinischen Studienabschnitt beschlossen werden.

V. Dritter klinischer Studienabschnitt

§ 12

Voraussetzungen, Umfang und Organisation des dritten klinischen Studienabschnittes

- (1) Die praktische Ausbildung des dritten klinischen Studienabschnittes setzt den bestandenen Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Der drittenklinische Studienabschnitt umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule bestimmten Krankenanstalten. Er gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Wahlfächer im Sinne klinisch-praktischer Fachgebiete sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Frauenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Psychiatrie, Strahlenheilkunde, Urologie.

(3) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

(4) Die praktische Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober.

(5) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung erfolgt aufgrund einer Zuteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 13

Ziel und Inhalt der praktischen Ausbildung

- (1) Während der praktischen Ausbildung soll der Studierende
 - a) das im ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen exemplarisch an Patienten anzuwenden lernen;

- b) die bereits erworbenen praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen in der ständigen Anwendung am Patienten vertiefen und vervollkommen, sowie zusätzliche praktisch wichtige Tätigkeiten erlernen;
- c) ärztliches Denken, Handeln und Verhalten, insbesondere die Vorgehensweise in Diagnostik und Therapie kennenlernen und schrittweise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche Verantwortung hineinwachsen;
- d) die Kooperation mit Kollegen über die Grenzen der Spezialdisziplinen hinweg im Interesse des Kranken als notwendig erkennen und durchzuführen lernen;
- e) den Ablauf des Krankenhausbetriebes in verschiedenen Arbeitsbereichen kennenlernen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, dass der Studierende

- a) die umfassende Betreuung einer begrenzten Zahl von Patienten unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes übernimmt;
- b) am Routinebetrieb der Krankenanstalt, d.h. an der praktischen Patientenversorgung einschliesslich von Nacht- und Wochenenddiensten sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilungen einschliesslich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen teilnimmt;
- c) in zusätzlichen praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine medizinischen Kenntnisse vertieft.

(3) Der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen nach § 13, Abs 2, c, verpflichtet. Dieser formalisierte Unterricht kann aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.

(4) Im Rahmen des Ausbildungsabschnittes "Innere Medizin" erfolgt eine Ausbildung in praktisch wichtigen Laboratoriumsmethoden in Form eines 1 - 2wöchigen ganztägigen Praktikums.

(5) Um eine ordnungsgemässe Ausbildung zu stetern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 14

Praktische Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt kann nach § 12 Appofá ganz oder teilweise auch an Krankenanstalten einer wissenschaftlichen Hochschule ausserhalb des Geltungsbereichs der Appofá erfolgen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung befinden auf Antrag des Landesprüfungsamtes die zuständigen Fachvertreter der Fakultät der Universität Düsseldorf.

Der mündliche Teil des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung muss dann vor einer Prüfungskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf erfolgen.

VI. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. 10. 1979 in Kraft.

Studienplan der Pflichtlehrveranstaltungen im vorklinischen Studium

Eingangsemester

ist

Wintersemester

1. Semester
 Chemisches Praktikum für Mediziner 5
 Vorbereitende Vorlesung zum Chemischen Praktikum 2
 Physikalische Praktikum für Mediziner 4
 Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum 2
 Medizinische Terminologie 2

15

2. Semester
 Kursus der mikroskopischen Anatomie 5
 Biologisches Praktikum 4

9

3. Semester
 Kursus der makroskopischen Anatomie 8
 Begleitende Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie 4
 Physiologisch-chemisches Praktikum 6
 Vorbereitende Vorlesung zum Physiologisch-chemischen Praktikum 4

22

4. Semester
 Physiologisches Praktikum 6
 Begleitende Vorlesung zum Physiologischen Praktikum 4
 Kursus der Medizinischen Psychologie 4

14

60 SWS

Sommersemester

Chemisches Praktikum für Mediziner 5
 Seminar zum Praktikum 2
 Physikalisches Praktikum für Mediziner 4
 Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum 2
 Medizinische Terminologie 2

15

Kursus der makroskopischen Anatomie 8
 Begleitende Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie 4
 Biologisches Praktikum 4

16

Kursus der mikroskopischen Anatomie 5
 Physiologisch-chemisches Praktikum 6
 Vorbereitende Vorlesung zum Physiologisch-chemischen Praktikum 4

15

Physiologisches Praktikum 6
 Begleitende Vorlesung zum Physiologischen Praktikum 4
 Kursus der Medizinischen Psychologie 4

14

60 SWS

Studienplan des ersten klinischen Studienabschnittes

1. Semester

Kurs und Vorlesung Allgemeine Pathologie 6
 Übungen und Vorlesung zur Biomathematik 2
 Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchung 8
 Kurs der Strahlenheilkunde (einschliesslich Strahlenschutz) 3
 Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste Hilfe 3,5
 Einführung in die Innere Medizin 2
 Propädeutik und allgemeine Chirurgie 1
 Pathophysiologie und Pathobiochemie 2
 Medizinische Mikrobiologie, Chemotherapie und Immunologie* 4

Gesamt in SWS 22,5

15

37,5

2. Semester

Praktikum der Mikrobiologie 4
 Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie 6
 Kurs der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie 4
 Pharmakologie und Toxikologie* 4
 Pathophysiologie und Pathobiochemie 2
 Mathematische Grundlagen der nuklearmedizinischen Funktionsdiagnostik 1

Gesamt in SWS 22,5

15

37,5

Studiemplan des zweiten klinischen Studienabschnittes

	Pflichtlehr- veranstaltung (§ 2, Abs. 3 AppOfA)	Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs. 1 AppOfA)	Gesamt
1. Semester			
Spezielle Pathologie	4	3	7
Innere Medizin I oder II	5		5
Chirurgie und Urologie I oder II	2	5	7
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Orthopädie	1	1	2
Gesamt in SWS	17	9	26
2. Semester			
Ökologischer Kurs	10		10
Innere Medizin I oder II	2	5	7
Chirurgie und Urologie I oder II	2	5	7
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Gesamt in SWS	19	10	29
3. Semester			
Frauenheilkunde	3	3	6
Augenheilkunde	2	2	4
Dermatologie und Venerologie	2	3	5
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2	2	4
Psychosomatik und Psychotho- rapie	2	2	4
Allgemein-Medizin	2		2
Gesamt in SWS	13	12	25
4. Semester			
Frauenheilkunde	2		2
Spezielle Pharmakologie	4		4
Neurologie	1	3	4
Psychiatrie	2	2	4
Kinderheilkunde		1	1
Gesamt in SWS	9	6	15
Gesamtpflichtlehrveranstaltungen	58	37	95

	Pflichtlehr- veranstaltung (§ 2, Abs. 3 AppOfA)	Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs. 1 AppOfA)	Gesamt
Transfusionsmedizin		1	1
Geschichte der Medizin		2	2
Medizinische Strahlenkunde		1	1
Humangenetik II		1	1
Gesamt in SWS	14	12	26
Gesamtpflichtlehrveranstal- tungen im ersten klinischen Studienabschnitt	36,5 SWS	27 SWS	63,5 SWS

*) Diese Lehrveranstaltungen werden nur einmal im Jahr, für
1. und 2. klinisches Semester zusammen, Mikrobiologie im
Wintersemester, Pharmakologie und Toxikologie im Sommer-
semester, gelesen.

Krankenanstalten für die Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt

Stand: 1. 10. 1979

I. Universitätsklinik Düsselndorf

Beginn des Praktischen Jahres: im April und Oktober
Zahl der Plätze: jeweils 60
Wahlfächer:

Anästhesie
Augenheilkunde
Dermatologie
Gynäkologie
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Kinderheilkunde
Neurochirurgie
Neurologie
Orthopädie
Psychiatrie
Strahlenheilkunde
Urologie

II. Akademische Lehrkrankenhäuser der Universität Düsseldorf

1. Lukaskrankenhaus Neuss

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
Zahl der Plätze: 48
Wahlfächer:

Anästhesie
Gynäkologie
Kinderheilkunde

2. Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
Zahl der Plätze: 20
Wahlfächer:

Anästhesie
Gynäkologie

3. Städtische Krankenanstalten Gerresheim/Beurath

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
Zahl der Plätze: 24
Wahlfächer:

Gynäkologie
Kinderheilkunde

4. Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Beginn des Praktischen Jahres: im April
Zahl der Plätze: 16
Wahlfächer:

werden an den Universitätsklinik Düsselndorf abgeleistet.

5. Städtische Krankenanstalten Krefeld

Beginn des Praktischen Jahres: im April
Zahl der Plätze: 72
Wahlfächer:

Anästhesie
Augenheilkunde
Dermatologie
Gynäkologie
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Kinderheilkunde
Neurologie
Urologie

6. Evangelische Krankenanstalten Duisburg-Word

Beginn des Praktischen Jahres: im April
Zahl der Plätze: 15
Wahlfächer:

Anästhesie
Augenheilkunde
Gynäkologie
Neurochirurgie
Neurologie
Urologie

